

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kultur und Medien (23. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9196, 14/9239 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei
Verlagserzeugnissen**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Monika Griefahn,
Hermann Bachmaier, Eckhardt Barthel (Berlin), weiterer Abgeordneter
und der Fraktion der SPD
sowie der Abgeordneten Dr. Antje Vollmer, Kerstin Müller (Köln),
Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/8854 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei
Verlagserzeugnissen**

A. Problem

Die Preisbindung von Verlagserzeugnissen ist bisher in Deutschland auf vertraglicher Grundlage geregelt worden. Der Gesetzgeber hat dazu in § 15 GWB die Preisbindung für alle Arten von Verlagserzeugnissen ermöglicht. Dieses System der auf freiwilligen Absprachen beruhenden Preisbindung wird bei Büchern auf europäischer Ebene unter EU-kartellrechtlichen Gesichtspunkten sehr kritisch gesehen. Daher besteht ein dringendes Erfordernis, dieses System durch eine gesetzliche Regelung zu ersetzen, der keine kartellrechtlichen Bedenken entgegenstehen. Die vertraglich vereinbarte Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften, die auf EU-Ebene nicht auf kartellrechtliche Bedenken stößt, wird beibehalten.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 in der vom Ausschuss geänderten Fassung und Erledigungserklärung des inhaltsgleichen Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8854.

Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung für Bücher und Änderung des § 15 GWB.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 in geänderter Fassung und Erledigungserklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/8854

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe.

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden.

Vom Gesetz betroffen sind die im Verlag, Vertrieb und Handel von Büchern tätigen Unternehmen. Zusätzliche Kosten werden nicht erwartet, da schon heute ca. 90 Prozent der erscheinenden Buchtitel preisgebunden sind, wenn auch auf vertraglicher Grundlage. Es sind keine negativen Auswirkungen auf Einzelpreise und das gesamtwirtschaftliche Preisniveau zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8854 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Ausschuss für Kultur und Medien

Margarete Späte
Stellvertretende Vorsitzende

Monika Griefahn
Berichterstatterin

Anton Pfeifer
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatter

Dr. Heinrich Fink
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Buchpreisbindung bei Verlags-
erzeugnissen

– Drucksachen 14/9196, 14/9239 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Kultur und Medien (23. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbindungsgesetz)

§ 1

§ 1

Zweck des Gesetzes

unverändert

Das Gesetz dient dem Schutz des Kulturgutes Buch. Die Festsetzung verbindlicher Preise beim Verkauf an Letztabnehmer sichert den Erhalt eines breiten Buchangebots. Das Gesetz gewährleistet zugleich, dass dieses Angebot für eine breite Öffentlichkeit zugänglich ist, indem es die Existenz einer großen Zahl von Verkaufsstellen fördert.

§ 2

§ 2

Anwendungsbereich

unverändert

(1) Bücher im Sinne dieses Gesetzes sind auch

1. Musiknoten,
2. kartographische Produkte,
3. Produkte, die Bücher, Musiknoten oder kartographische Produkte reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags- oder buchhandelstypisch anzusehen sind sowie
4. kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet.

(2) Fremdsprachige Bücher fallen nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie überwiegend für den Absatz in Deutschland bestimmt sind.

(3) Letztabnehmer im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Bücher zu anderen Zwecken als dem Weiterverkauf erwirbt.

§ 3

§ 3

Preisbindung

unverändert

Wer gewerbs- oder geschäftsmäßig Bücher an Letztabnehmer verkauft, muss den nach § 5 festgesetzten Preis einhalten. Dies gilt nicht für den Verkauf gebrauchter Bücher.

Entwurf

§ 4

Grenzüberschreitende Verkäufe

(1) Die Preisbindung gilt nicht für grenzüberschreitende Verkäufe innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes.

(2) Der nach § 5 festgesetzte Endpreis ist auf grenzüberschreitende Verkäufe von Büchern innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes anzuwenden, wenn sich aus objektiven Umständen ergibt, dass die betreffenden Bücher allein zum Zwecke ihrer Wiedereinfuhr ausgeführt worden sind, um dieses Gesetz zu umgehen.

§ 5

Preisfestsetzung

(1) Wer Bücher verlegt oder importiert, ist verpflichtet, einen Preis einschließlich Umsatzsteuer (Endpreis) für die Ausgabe eines Buches für den Verkauf an Letztabnehmer festzusetzen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Entsprechendes gilt für Änderungen des Endpreises.

(2) Wer Bücher importiert, darf zur Festsetzung des Endpreises den vom Verleger des Verlagsstaates für Deutschland empfohlenen Letztabnehmerpreis einschließlich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten. Hat der Verleger keinen Preis für Deutschland empfohlen, so darf der Importeur zur Festsetzung des Endpreises den für den Verlagsstaat festgesetzten oder empfohlenen Nettopreis des Verlegers für Endabnehmer zuzüglich der in Deutschland jeweils geltenden Mehrwertsteuer nicht unterschreiten.

(3) Wer als Importeur Bücher in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einem von den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat abweichenden niedrigeren Einkaufspreis kauft, kann den gemäß Absatz 2 festzulegenden Endpreis in dem Verhältnis herabsetzen, wie es dem Verhältnis des erzielten Handelsvorteils zu den üblichen Einkaufspreisen im Einkaufsstaat entspricht; dabei gelten branchentypische Mengennachlässe und entsprechende Verkaufskonditionen als Bestandteile der üblichen Einkaufspreise.

(4) Verleger oder Importeure können folgende Endpreise festsetzen:

1. Serienpreise,
2. Mengenpreise,
3. Subskriptionspreise,
4. Sonderpreise für Institutionen, die bei der Herausgabe einzelner bestimmter Verlagswerke vertraglich in einer für das Zustandekommen des Werkes ausschlaggebenden Weise mitgewirkt haben,
5. Sonderpreise für Abonnenten einer Zeitschrift beim Bezug eines Buches, das die Redaktion dieser Zeitschrift verfasst oder herausgegeben hat und
6. Teilzahlungszuschläge.

(5) Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies *insbesondere entweder im Hinblick auf Ausstattung oder Erscheinungs-*

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Preisfestsetzung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Festsetzung unterschiedlicher Endpreise für einen bestimmten Titel durch einen Verleger oder Importeur oder deren Lizenznehmer ist zulässig, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Entwurf

zeitpunkt oder Verpflichtung des Käufers durch Mitgliedschaft in einer Buchgemeinschaft sachlich gerechtfertigt ist.

§ 6

Vertrieb

(1) Verlage müssen bei der Festsetzung ihrer Verkaufspreise und sonstigen Verkaufskonditionen gegenüber Händlern den von kleineren Buchhandlungen erbrachten Beitrag zur flächendeckenden Versorgung mit Büchern sowie ihren buchhändlerischen Service angemessen berücksichtigen. Sie dürfen ihre Rabatte nicht allein an dem mit einem Händler erzielten Umsatz ausrichten.

(2) Verlage dürfen branchenfremde Händler nicht zu niedrigeren Preisen oder günstigeren Konditionen beliefern als den Buchhandel.

(3) Verlage dürfen für Zwischenbuchhändler keine höheren Preise oder schlechteren Konditionen festsetzen als für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern.

§ 7

Ausnahmen

(1) § 3 gilt nicht beim Verkauf von Büchern:

1. an Verleger oder Importeure von Büchern, Buchhändler oder deren Angestellte und feste Mitarbeiter für deren Eigenbedarf,
2. an Autoren selbständiger Publikationen eines Verlages für deren Eigenbedarf,
3. an Lehrer zum Zwecke der Prüfung einer Verwendung im Unterricht,
4. als Mängel Exemplare, die verschmutzt oder beschädigt sind oder einen sonstigen Fehler aufweisen.

(2) Beim Verkauf von Büchern können wissenschaftlichen Bibliotheken, die jedem auf ihrem Gebiet wissenschaftlich Arbeitenden zugänglich sind, bis zu 5 Prozent, jedermann zugänglichen kommunalen Büchereien, Landesbüchereien und Schülerbüchereien sowie konfessionellen Büchereien und Truppenbüchereien der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes bis zu 10 Prozent Nachlass gewährt werden.

(3) Bei *Schulbuch-Sammelbestellungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit und zur Verwendung im Unterricht*, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. bei einem Auftrag im Gesamtwert bis zu 25 000 Euro für Titel mit

mehr als 10 Stück	8 Prozent Nachlass
mehr als 25 Stück	10 Prozent Nachlass
mehr als 100 Stück	12 Prozent Nachlass
mehr als 500 Stück	13 Prozent Nachlass
2. bei einem Auftrag im Gesamtwert von mehr als

25 000 Euro	13 Prozent Nachlass
38 000 Euro	14 Prozent Nachlass
50 000 Euro	15 Prozent Nachlass

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 6

unverändert

§ 7

Ausnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei Sammelbestellungen **von Büchern für den Schulunterricht**, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden, gewähren die Verkäufer folgende Nachlässe:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Soweit Schulbücher von den Schulen im Rahmen eigener Budgets angeschafft werden, ist stattdessen ein genereller Nachlass von 12 Prozent für alle Sammelbestellungen zu gewähren.

(4) Der Letztverkäufer verletzt seine Pflicht nach § 3 nicht, wenn er anlässlich des Verkaufs eines Buches

1. Waren von geringem Wert oder Waren, die im Hinblick auf den Wert des gekauften Buches wirtschaftlich nicht ins Gewicht fallen, abgibt,
2. geringwertige Kosten der Letztabnehmer für den Besuch der Verkaufsstelle übernimmt,
3. Versand- oder besondere Beschaffungskosten übernimmt oder
4. andere handelsübliche Nebenleistungen erbringt.

§ 8

Dauer der Preisbindung

(1) Verleger und Importeure sind berechtigt, durch Veröffentlichung in geeigneter Weise die Preisbindung für Bücher zu beenden, die zu einer vor mindestens achtzehn Monaten hergestellten Druckauflage gehören.

(2) Bei Büchern, die in einem Abstand von weniger als achtzehn Monaten wiederkehrend erscheinen oder deren Inhalt mit dem Erreichen eines bestimmten Datums oder Ereignisses erheblich an Wert verlieren, ist eine Beendigung der Preisbindung durch den Verleger oder Importeur ohne Beachtung der Frist gemäß Absatz 1 nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums seit Erscheinen möglich.

(3) Der Letztverkäufer ist zur Einhaltung des gemäß § 5 festgesetzten Preises nicht mehr verpflichtet, wenn die Ausgabe des Buches mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Befreiung von der Preisbindung gilt nicht für Musiknoten und nicht, wenn der Letztverkäufer für die Ausgabe des Buches ein Remissionsrecht hat.

§ 9

Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche

(1) Wer den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt, ist zum Ersatz des durch die Zuwiderhandlung entstandenen Schadens verpflichtet.

(2) Der Anspruch auf Unterlassung kann nur geltend gemacht werden

1. von Gewerbetreibenden, die Bücher vertreiben,
2. von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Gewerbetreibenden angehört, die Waren oder gewerbliche Leistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, soweit sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher Interessen tatsächlich wahrnehmen, und die Handlung geeignet ist, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt wesentlich zu beeinträchtigen,

(4) unverändert

§ 8

Dauer der Preisbindung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

3. von einem Rechtsanwalt, der von Verlegern, Importeuren oder Unternehmen, die Verkäufe an Letztabnehmer tätigen, gemeinsam als Treuhänder damit beauftragt worden ist, ihre Preisbindung zu betreuen (Preisbindungstreuhänder),
4. von qualifizierten Einrichtungen, die nachweisen, dass sie in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes oder in dem Verzeichnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 4 der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. EG Nr. L 166 S. 51) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind.

Die Einrichtungen nach Satz 1 Nr. 4 können den Anspruch auf Unterlassung nur geltend machen, soweit der Anspruch eine Handlung betrifft, durch die wesentliche Belange der Letztabnehmer berührt werden.

(3) Für das Verfahren gelten bei den Anspruchsberechtigten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und bei Einrichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 die Vorschriften des Unterlassungsklagegesetzes.

§ 10

Bucheinsicht

(1) Sofern der begründete Verdacht vorliegt, dass ein Unternehmen gegen § 3 verstoßen hat, kann ein Gewerbetreibender, der ebenfalls Bücher vertreibt, verlangen, dass dieses Unternehmen einem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen gewährt. Der Bericht des Buchprüfers darf sich ausschließlich auf die ihm bekannt gewordenen Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes beziehen.

(2) Liegt eine Zuwiderhandlung vor, kann der Gewerbetreibende von dem zuwiderhandelnden Unternehmen die Erstattung der notwendigen Kosten der Buchprüfung verlangen.

§ 11

Übergangsvorschrift

Von Verlegern oder Importeuren vertraglich festgesetzte Endpreise für Bücher, die zum... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in Verkehr gebracht waren, gelten als Preise im Sinne von § 5 Abs. 1.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

Die Überschrift und Absatz 1 von § 15 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., werden wie folgt gefasst:

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 23. Ausschusses

„§ 15

Preisbindung bei Zeitungen und Zeitschriften

(1) § 14 gilt nicht, soweit ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen. Zu Zeitungen und Zeitschriften zählen auch Produkte, die Zeitungen oder Zeitschriften reproduzieren oder substituieren und bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlags-typisch anzusehen sind, sowie kombinierte Produkte, bei denen eine Zeitung oder Zeitschrift im Vordergrund steht.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Monika Griefahn, Anton Pfeifer, Grietje Bettin, Hans-Joachim Otto (Frankfurt) und Dr. Heinrich Fink

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

1. Überweisungen

Der **Gesetzentwurf** auf **Drucksachen 14/9196, 14/9239** ist in der 239. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Juni 2002 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 14/8854** ist bereits in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. April 2002 an den Ausschuss für Kultur und Medien zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen worden.

2. Voten mitberatender Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 einstimmig empfohlen, keine verfassungsrechtlichen oder rechtsförmlichen Bedenken gegen den **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 14/8854** zu erheben. Das mitberatende Votum des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 lag zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschlussempfehlung nicht vor.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 einstimmig die Annahme der **Gesetzentwürfe** auf **Drucksachen 14/8854 und 14/9196** in der Fassung der im federführenden Ausschuss vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 300) empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktionen der FDP und PDS empfohlen, dem **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 14/8854** in der Fassung der im federführenden Ausschuss vorliegenden Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen zuzustimmen. In seiner Sitzung am 12. Juni 2002 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union den **Gesetzentwurf** auf **Drucksachen 14/9196, 14/9239** für erledigt erklärt.

3. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der federführende **Ausschuss für Kultur und Medien** hat den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 14/8854 erstmalig in seiner 77. Sitzung am 5. Juni 2002 beraten. In seiner 78. Sitzung am 12. Juni 2002 hat er diesen Gesetzentwurf zusammen mit dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 14/9196, 14/

9239 abschließend beraten. Beratungsgrundlage war der Gesetzentwurf der Bundesregierung. Die im Rahmen der Ausschussberatungen erfolgten Klarstellungen durch die Bundesregierung in mehreren Punkten finden sich unter III.

Die Fraktion der CDU/CSU stellte den nachfolgenden Änderungsantrag, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt wurde:

In Artikel 1 wird § 6 Abs. 3 wie folgt geändert:

Verlage dürfen für Letztverkäufer, die sie direkt beliefern, ohne sachlich gerechtfertigten Grund keine niedrigeren Preise oder bessere Konditionen festsetzen als für Zwischenbuchhändler.

Die Koalitionsfraktionen haben im Zuge der Beratungen Änderungsanträge (Ausschussdrucksache 300 neu/1) vorgelegt, die vom Ausschuss einstimmig angenommen worden sind. Der Ausschuss hat den **Gesetzentwurf** auf **Drucksachen 14/9196, 14/9239** in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung einstimmig angenommen und im Hinblick darauf den inhaltsgleichen **Gesetzentwurf** auf **Drucksache 14/8854** für erledigt erklärt.

Im Laufe der Ausschussberatungen wurde auch eine Petition zum Gesetzesvorhaben behandelt, zu der der Petitionsausschuss um eine Stellungnahme nach § 109 GO-BT angefordert hatte. Dem Anliegen des Petenten, das sich insbesondere auf die Problematik der Schulbuch-Sammelbestellungen bezieht, ist mit der Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 in der geänderten Fassung zumindest teilweise entsprochen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe

Die Preisbindung von Verlagszeugnissen ist bisher in Deutschland auf vertraglicher Grundlage geregelt worden. Der Gesetzgeber hat dazu in § 15 GWB die Preisbindung für alle Arten von Verlagszeugnissen ermöglicht. Dieses System der auf freiwilligen Absprachen beruhenden Preisbindung wird bei Büchern auf europäischer Ebene unter EU-kartellrechtlichen Gesichtspunkten sehr kritisch gesehen, während die vertraglich vereinbarte Preisbindung für Zeitungen und Zeitschriften auf EU-Ebene nicht auf kartellrechtliche Bedenken stößt. Ziel der inhaltsgleichen Gesetzentwürfe ist es, durch die Schaffung eines Gesetzes zur Regelung der Preisbindung für Bücher und eine Änderung von § 15 GWB einen leistungsfähigen Markt für Verlagszeugnisse in Deutschland zu sichern.

III. Ausschussberatungen

Die **Koalitionsfraktionen** unterstrichen die Zielsetzung des Gesetzesvorhabens, mit dem das Buch nicht nur als Wirtschafts-, sondern auch als Kulturgut gestärkt und die Vielfalt der Verlags- und Buchhandelslandschaft in Deutschland erhalten werden solle. Mit den gesetzlichen Regelungen anstelle der bisherigen vertraglichen Regelungen in diesem

Bereich werde der Erhalt der Buchpreisbindung gesichert und zugleich EU-Konformität hergestellt. Mit dem vorgelegten Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 300 neu/1) zu § 5 Abs. 5 Buchpreisbindungsgesetz werde einer zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und den Buchgemeinschaften erzielten Einigung Rechnung getragen. Gerade durch die hier vorgesehene Änderung werde das gesetzlich festgeschrieben, was auch bisherige Praxis sei. Mit der Streichung von § 8 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz werde der derzeitige Status quo der vertraglichen Regelungen in die gesetzliche Regelung übernommen. Mit diesem Gesetzesvorhaben könne zwar nicht jedes Schlupfloch geschlossen werden, angesichts der positiven Resonanz seitens der Betroffenen sei aber davon auszugehen, dass damit viele Probleme aus dem Weg geräumt seien.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass man bei diesem Gesetzesvorhaben in der Sache in allen wesentlichen Punkten einig sei. Auch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 300 neu würden unterstützt. Zu einigen konkreten Fragen bat sie um Erklärungen der Bundesregierung, die in den Bericht aufgenommen werden sollten, um auf diese Art und Weise die Motivation des Gesetzgebers für eventuelle Gerichtsverfahren klarzustellen. Neben der Frage, ob auch Loseblattsammlungen unter die Definition „Bücher“ fielen, ging es darum, ob die ursprünglich in § 4 Abs. 3 des Referentenentwurfs vorgesehene Formulierung zum grenzüberschreitenden Verkauf, die nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei, nunmehr durch die Regelung des § 4 Abs. 2 Buchpreisbindungsgesetz inhaltlich abgedeckt sei. Außerdem wurde die Bundesregierung um eine Erklärung dazu gebeten, ob das Gesetzesvorhaben – wie vom Deutschen Städtetag in einem Schreiben (Ausschussdrucksache 295) befürchtet – zu Verschlechterungen in Bezug auf die Schulbuchrabatte führen werde. Mit der nachstehend aufgeführten Erklärung der Bundesregierung seien diese Punkte hinreichend geklärt. Abschließend wurde angeregt, aus dem Vorschlag des Bundesrates zu § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz den Passus „Die jeweils gewährten Nachlass-Sätze gelten auch für alle Nachbestellungen im Laufe eines Schuljahres“ in den Gesetzestext aufzunehmen, da unter allen Umständen vermieden werden sollte, dass der Bundesrat wegen der Regelung in § 7 den Vermittlungsausschuss anrufe und das Gesetz möglicherweise in dieser Legislaturperiode nicht mehr zustande komme. Die Fraktion stellte den unter I.3 abgedruckten Änderungsantrag zu § 6 Abs. 3 und führte zur Begründung aus, dass durch diesen Antrag der Gesetzestext zur Klarstellung des Gewollten auf die Konditionen für Letztverkäufer abstellen sollte. Die Hinzufügung „ohne sachlich gerechtfertigten Grund“ ermögliche es den Verlagen, einem Letztverkäufer, der sich in außergewöhnlicher Weise für sein Verlagsprogramm oder für einzelne seiner Titel einsetzt, einen im Einzelfall höheren Rabatt als üblich einzuräumen. Für solche atypischen Fälle führe die vorgenannte Ergänzung zu mehr Einzelfallgerechtigkeit.

Die **Fraktion der FDP** unterstützte das Gesetzesvorhaben ebenfalls und stimmte daher dem Gesetzentwurf und den dazu vorgelegten Änderungsanträgen zu. Zugleich stellte sie aber auch fest, dass an der konkreten Ausgangssituation, nämlich der Umgehung der Preisbindung durch Reimporte über das Internet wie im Fall Libro, durch die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen grundsätzlich nichts geändert wer-

den könne. Der Verkauf über das Internet aus Österreich werde dadurch nicht unterbunden. Dies sei im Übrigen eine zwangsläufige Konsequenz der Waren- und Dienstleistungsfreiheit der EU, mit der man leben müsse.

Die **Fraktion der PDS** begrüßte das Gesetzesvorhaben und die damit verbundene Zielrichtung. Im Zusammenhang mit der Änderung von § 5 Abs. 5 Buchpreisbindungsgesetz bemängelte sie allerdings, dass es dann keine eindeutig überprüfbaren Kriterien mehr gebe. Die vom Bundesrat dazu vorgeschlagene Änderung in entgegengesetzter Richtung sei einleuchtender. Zudem stellte sie die Frage, ob Ausstellungskataloge in Museen weiterhin zu einem geringeren Preis als im Buchhandel verkauft werden könnten. Des Weiteren wurde nach einem Bußgeldkatalog zur Ahndung der Ordnungswidrigkeiten gefragt. Außerdem meldete sie Klärungsbedarf zu der vom Deutschen Städtetag in einem Schreiben (Ausschussdrucksache 295) befürchteten Verschlechterung der Rabattsituation bei Schulbüchern an. Die Fraktion stimmte dem Gesetzentwurf und den von den Koalitionsfraktionen dazu vorgelegten Änderungsanträgen trotz dieser Bedenken zu.

Der **Vertreter der Bundesregierung** erklärte, dass nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen die in § 7 Abs. 3 Buchpreisbindungsgesetz festgelegten Rabatte für die jetzt der Buchpreisbindung unterworfenen Schulbücher keinerlei Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand bedeuteten. Außerdem erklärte er, dass für die Bundesregierung selbstverständlich auch Loseblattsammlungen und deren Nachlieferungen unter die Definition Bücher in § 2 Buchpreisbindungsgesetz fallen würden, nicht jedoch Hörbücher, die rechtlich als Tonträger zu beurteilen seien.

Zur Regelung in § 4 Buchpreisbindungsgesetz erläuterte er, dass sich die ursprünglich in § 4 Abs. 3 des Referentenentwurfs vorgesehene genauere Ausformulierung dazu, was unter grenzüberschreitendem Verkehr zu verstehen sei, nunmehr nicht mehr im Gesetzestext selbst, sondern in der Begründung finde. Der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers in § 4 Abs. 3 des Referentenentwurfs sei durch die Begründung in § 4 Buchpreisbindungsgesetz abgedeckt. § 4 Abs. 2 Buchpreisbindungsgesetz sehe im Einklang mit dem Leclerc-Urteil des Europäischen Gerichtshofes einen Schutz der nationalen Buchpreisbindung vor Umgehungsgeschäften vor. Beispiele für solche Umgehungsgeschäfte seien in der Begründung zu § 4 Abs. 2 aufgeführt.

Der **Vertreter der Bundesregierung** erklärte außerdem, dass die gesetzliche Preisbindung für Bücher eingeführt werde, weil sie eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit diesen Produkten sicherstelle (§ 1 Zweck des Gesetzes). Dem Zwischenbuchhandel komme dabei eine entscheidende Bedeutung zu, da er den Buchhandel und insbesondere auch kleinere Buchhandlungen in strukturschwachen Gebieten innerhalb kürzester Zeit mit einem breiten Titelangebot beliefe. In aller Regel könnten oder wollten die Verlage diese Versorgung nicht selbst sicherstellen. Sie bezögen deshalb Zwischenbuchhändler in ihr Vertriebssystem ein. Dann dürften sie aber auch keine Maßnahmen treffen, die die Funktionsfähigkeit des Zwischenbuchhandels und dementsprechend die flächendeckende Versorgung mit Büchern gefährdeten. Eine solche, zumindest langfristige Gefährdung sei gegeben, wenn Verlage Bucheinzelhändlern beim Direktbezug bessere Konditionen

einräumten als den Zwischenbuchhändlern. § 6 Abs. 3 beuge einem solchen Verhalten vor.

Die Regelung des § 6 Abs. 3 stelle eine besondere Ausprägung des allgemeinen wettbewerbsrechtlichen Diskriminierungsverbotes dar. Für die Feststellung dessen, was im Einzelfall höhere Preise oder schlechtere Konditionen seien, müssten selbstverständlich alle Umstände und die gesamte Vertragssituation berücksichtigt werden. So sei durchaus vorstellbar, dass ein Buchhändler als Ausgleich für zusätzliche sortimentsuntypische und besonders kostenträchtige Leistungen (z. B. Erschließung von Absätzen durch kostenintensive Akquisitions- bzw. Vertriebsmethoden – wie Beschäftigung eigener Reisender bzw. Außendienstvertreter oder Durchführung eigener Kochkurse in einer Versuchsküche zum Verkauf eines bestimmten Verlagsprogramms im Bereich Essen & Trinken) einen den Rabatt für Zwischenbuchhändler übersteigenden Händlerrabatt erhalte. Es bleibe also den Verlagen möglich, einem Letztverkäufer, der sich in außergewöhnlicher Weise für sein Verlagsprogramm oder für einzelne seiner Titel einsetze, einen im Einzelfall höheren Rabatt einzuräumen.

Die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) blieben unberührt. Dies gelte insbesondere für die Regelung in § 20 GWB. Danach dürften beispielsweise marktbeherrschende oder marktmächtige Verlage kleine oder mittlere Sortimentsbuchhandlungen weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber Filialisten oder anderen Vertriebsformen des Buchhandels ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln. Die zuständige Kartellbehörde könne Verstöße gegen dieses Verbot nach den Vorschriften des GWB ahnden.

Abschließend stellte der **Vertreter der Bundesregierung** fest, dass die Nachlassregelung in § 7 Abs. 3 einen abschließenden Tatbestand darstelle und nicht etwa durch Zusatzleistungen ergänzt werden könne. Desweiteren stellte er fest, dass Ausstellungskataloge unter die Regelung des § 5 Abs. 5 fielen, was durch eine entsprechende Ergänzung in der Begründung deutlich werde. Ordnungswidrigkeiten würden im Rahmen des Vertragsrechts geregelt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksachen 14/9196, 14/9239 verwiesen. Hinsichtlich der vom Aus-

schuss für Kultur und Medien geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 enthält Regelungen für die zulässige Herausgabe von anderspreisigen Ausgaben. In Betracht kommen Taschenbuchausgaben, Club-Ausgaben – z. B. durch Buchgemeinschaften mit Mitgliedschaftsverpflichtung –, Reader-Ausgaben, Ausstellungskataloge, Jubiläums- und sonstige Sonderausgaben, wie etwa die gleichzeitige Veröffentlichung eines Titels als „Reclam“-Heft und als „Hardcover“-Exemplar.

Im Hinblick darauf, dass die verschiedenen Formen solcher Ausgaben sehr unterschiedliche Eigenheiten haben und ihre Zulässigkeit jeweils nur im Einzelfall beurteilt werden kann, ist auf die im Gesetzentwurf enthaltenen Abwägungskriterien zur Bestimmung der sachlichen Rechtfertigung verzichtet worden. Für die rechtliche Zulässigkeit des Angebots eines Titels zu verschiedenen Endpreisen sind danach vor allem folgende Faktoren entscheidend: Höhe des Preisunterschieds, Ausstattungsunterschied, Erscheinungszeitpunkt, Mitgliedschaftsbindung des Käufers (bei Buchgemeinschaftsausgaben).

Zu § 7 Abs. 3 Satz 1

Sinn der Nachlassgewährung ist die Förderung des Kultur-gutes Buch bei Verwendung an Schulen. Dies gilt demzufolge nicht nur für Schulbücher, sondern auch für andere Lektüre (insbesondere Belletristik), die im Unterricht gelesen wird. Daher sollen die Nachlässe auch für diese im Unterricht verwendete Literatur gelten. Dies ist auch schon bisher gängige Branchenpraxis. Die Änderung des § 7 Abs. 3 Satz 1 trägt diesem Rechnung.

Zu § 8 Abs. 3

Die Streichung trägt den weitreichenden faktischen Remissionsmöglichkeiten der Branche Rechnung, so dass die beabsichtigte Schutzfunktion der Vorschrift entbehrlich erscheint. Andererseits könnte die Vorschrift zu einer missbräuchlichen Handhabung führen: Kapitalstarke Buchhandlungen könnten sich durch den Aufbau erheblicher Überbestände von sog. Longsellern einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber kleinen Konkurrenten verschaffen und sie dadurch – nach „automatischer“ Aufhebung der Preisbindung nach zwei Jahren – vom Markt verdrängen.

Berlin, den 12. Juni 2002

Monika Griefahn
Berichterstatlerin

Anton Pfeifer
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatlerin

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Berichterstatter

Dr. Heinrich Fink
Berichterstatter